

Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken und Gebäuden in der Stadt Rinteln (Grundstücks- und Hausnummernverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln mit Beschluss vom 02. Dezember 1999 für das Gebiet der Stadt Rinteln folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Pflicht zur Nummerierung

Die Verpflichtung für den Grundeigentümer zur Nummerierung von Grundstücken und Gebäuden ergibt sich aus § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ff.) in der z.Zt. geltenden Fassung.

Zur Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auf grundstücksgleiche Rechte wird auf § 200 Abs. 2 BauGB verwiesen.

§ 2

Zuteilung der Grundstücks- /Hausnummer

- (1) Die Stadt teilt jedem bebauten Grundstück durch Bescheid eine Hausnummer zu.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuordnung eines Grundstücks zu einer bestimmten Straße oder auf Zuteilung einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.
- (3) Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Zuteilungsbescheides bzw. nach Fertigstellung des Gebäudes anzubringen.
- (4) Sollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Änderung einer bereits zugeteilten Hausnummer erforderlich sein, erfolgt eine Neuzuteilung der Hausnummer durch die Stadt.

§ 3

Anbringung der Grundstücks- /Hausnummern

- (1) Die geltende Nummerierung muss in arabischen Ziffern und Buchstaben erfolgen. Die Zeichen müssen mindestens 10 cm hoch und von der Straße aus deutlich lesbar angebracht sein.
- (2) Ungültig gewordene Hausnummern sind mit rotem Klebeband zu durchkreuzen. Die ungültige Hausnummer ist, soweit durch den Zuteilungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, drei Monate neben der neuen Hausnummer in einem noch lesbaren Zustand zu belassen.
- (3) Bei mehreren Hauseingängen (z.B. Reihenhäusern) ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke an einer privaten Zuwegung oder sind sie nur durch einen öffentlichen Fußweg zu erreichen, so ist an der Abzweigung der Zuwegung bzw. des Fußweges von der öffentlichen Straße ein zusätzliches Gruppenschild mit allen Hausnummern der dort anliegenden Grundstücke aufzustellen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rinteln, den 11.07.2000

Buchholz
Bürgermeister

Veröffentlicht im Abl.RBHan. 2000/Nr. 16 v. 02.08.2000